

Satzung des Vereins Dance-X-Perience e.V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Dance-X-Perience e.V. und hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist am 17.05.2003 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen worden.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Stuttgart.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in folgenden Verbänden an:
Landes- und Bundesverbände, welche den karnevalistischen Tanzsport und das karnevalistische Brauchtum fördern.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein Dance X Perience e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Insbesondere die Förderung und die Jugendarbeit des karnevalistischen Tanzsports, z.B. mit Workshops und Schulungen. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf auch keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:
 - I. Ordentliche Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - II. Außerordentliche Mitglieder

a) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
III. Ehrenmitglieder

2. Anträge auf Aufnahme als ordentliches bzw. außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige eine Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters benötigen
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit durch schriftliche eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand des Vereins erfolgen. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründetem Antrag, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Internetforum des Vereins. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer zu geben, und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja zu den Nein stimmen maßgebend. Stimmenenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vom Amtsgericht oder von der Finanzbehörde geforderte Satzungsänderungen können vom Vorstand durchgeführt werden.

8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzendem, dem stellvertretendem Vorsitzendem, dem Schriftführer, dem Kassierer, und 1 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf 3 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.

4. Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorsitzenden und der Kassierer sind vom § 181 BGB befreit.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Gesamtvorstand zunächst eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 6, Nr. 6, er beschließt verbindlich mit einer Stimmenzahl von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Kassenprüfer sollten die Kasse mehrmals im Jahr prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Stiftung „Deutsches Fastnachtmuseum in Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Esslingen, den 17.05 2003

Mit Änderungen vom 09.04.2005 Astheim

Mit Änderungen vom 28.04.2006 Astheim

Mit Änderungen vom 25.10.2006 Stuttgart

Uwe Zerbe
1.Vorsitzender



Udo Kübler
Kassierer / Schatzmeister